

Zusätzliche Bewilligungsbedingungen des Landes Hessen

- 1 Zum Abruf der Zuwendungsmittel und Nachweis entstandener Ausgaben ist grundsätzlich die auf den Internetseiten von Hessen Mobil - www.mobil.hessen.de - Anträge, Formulare & Standards zum Download bereitgestellte Vorlage „Bewirtschaftungsdatei – Mittelabruf bis zum Verwendungsnachweis“ zu verwenden. Diese Vorlage stellt eine kontinuierliche Fortschreibung aller Rechnungen sicher und bietet sowohl einen Überblick der Ausgaben zum Mittelabruf als auch nach Fertigstellung der Maßnahme den Gesamtkostenstand als Grundlage für den Verwendungsnachweis.
- 2 Bei FAG entsteht die Zinspflicht, wenn der überzahlte Betrag 50.000,-- € überschreitet.
- 3 Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Landeszuwendung hingewiesen wird. Bei größeren Veranstaltungen ist das Land rechtzeitig einzubinden.
- 4 Die Baurechnung gemäß vorläufige Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Anhang 1 der Nr.2 NBest-Bau, insbesondere das zu führende Bautagebuch, ist zur Prüfung bereitzuhalten.
- 5 Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben, die diesem Realisierungs- und Finanzierungsvertrag zugrunde liegenden Bestimmungen sowie die in § 4 Subventionsgesetz genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.
- 6 Gemäß § 3 des Subventionsgesetzes sind uns unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen dieser Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind.
- 7 Sämtliche die Zuwendungsmaßnahme betreffenden Originalbelege sind bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfristen gegenüber Dritten (Finanzbehörde) bleiben hiervon unberührt.